

VSG 06 / U5 / 16

Urteil

Einspruch des Verein 1 gegen die Zulassung des Verein 2 zur Oberliga-Ostsee-Spree Qualifikation männliche Jugend A.

Im Eilverfahren gemäß § 36 I RO-DHB ergeht durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Berlin am 07.05.2016 folgendes Urteil:

1. Der Antrag des Verein 1 wird abgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des HVB.
3. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens in Höhe von 33,00 € trägt der Verein 1.
4. Gegen dieses Urteil ist gemäß § 36 III RO-DHB der gebührenfreie Widerspruch zulässig.

Sachverhalt:

Am 23.04.2016 wurde eine Entscheidung des Jugendausschusses getroffen, den Verein 2 zur Vorqualifikation zur Oberliga Ostsee-Spree zuzulassen. Der Verein 2 hatte es im Rahmen des gültigen Arbeitsplanes Jugend HVB nicht geschafft, sich direkt für die Oberliga Ostsee-Spree oder im Rahmen des Punktesystems aller Altersklassen HVB für ein HVB Qualifikationsturnier zu qualifizieren. Mittels einer im Arbeitsplan Jugend festgeschriebenen Härtefallklausel stellte der Verein 2 einen Antrag auf Zulassung zur Berliner Vorqualifikation zur Ermittlung der Berliner Vertreter an der Qualifikation zur Oberliga Ostsee-Spree. Die Entscheidung des Gremiums aus Vereins- und Verbandsvertretern innerhalb des Jugendausschusses fiel einstimmig, so dass der Antrag am 23.04.2016 angenommen wurde und der Verein 2 in die Spielpläne zur Austragung der Vorqualifikation am 07./08.05.2016 Berücksichtigung fand. Gegen diese Entscheidung richtet sich der Einspruch des Verein 1 vom 05.05.2016.

- 2 -

PARTNER DES HVB

Es wird angeführt, dass der Antrag auf Zulassung nicht zulässig gewesen sei. Es handele sich um einen Fehler des Jugendausschusses, da laut Arbeitsplan Jugend nur die ersten 6 der Punktwertung zugelassen werden können. Eine Antragstellung darüber hinaus sei nicht möglich.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Verein 1 ist ordnungsgemäß eingelegt worden, jedoch nicht zulässig.

Gem. § 31 RO-DHB kann die Rechtsinstanz durch betroffene Personen, Vereine und Spielgemeinschaften angerufen werden. In dem Antragsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an der Vor-Qualifikation zur Oberliga Ostsee-Spree hat der Verein 2 einen entsprechenden Antrag gestellt. Der Verein 1 hat sich direkt qualifiziert für die Teilnahme an der Vor-Qualifikation. An dem Verfahren zur Erteilung der Teilnahme genehmigung an der Vor-Qualifikation ist der Verein 1 jedoch nicht direkt beteiligt gewesen oder Adressat der Genehmigung. Zwar ist der Verein 1 aufgrund der angesetzten Spielpaarungen mittelbar betroffen. Inwieweit die Teilnahme des Verein 2 eine Beschwer für den Verein 1 darstellt, ist der Antragsbegründung jedoch nicht zu entnehmen. Somit liegen auch nicht die Voraussetzungen gem. § 32 RO-DHB für das Eintreten in ein laufendes Verfahren vor. Es ist der Antragsbegründung ebenso nicht zu entnehmen, in welchem Maße zu erwarten ist, dass der Verein 1 durch die Entscheidung des Gremiums des Jugendausschusses beschwert sein könnte. In Ermanglung der Begründung der eigenen Antrags-/Beschwerdebefugnis des Verein 1 sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben, weshalb der Antrag abzulehnen ist.

Die Entscheidungen über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 I RO-DHB.

gez. Christian Kroll
stellv. Vorsitzender